



AMTLICHES
BEKANNTMACHUNGSBLATT
DER GEMEINDE HARRISLEE

NR. 20

HARRISLEE, 13. DEZEMBER 2023

JAHRGANG 37

INHALT

33.	Haushaltssatzung der Gemeinde Harrislee für das Haushaltsjahr 2024	88
34.	I. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Harrislee über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung)	90
35.	Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Harrislee in Niehuus	92

Herausgeber:

Gemeinde Harrislee, Der Bürgermeister, Süderstr. 101, 24955 Harrislee
Tel.: 0461 7060, Fax: 0461 706173, Mail: info@gemeinde-harrislee.de

Erscheinungsweise und Bezug:

Das Bekanntmachungsblatt erscheint nach Bedarf in der Regel am Mittwoch, sofern Veröffentlichungen vorliegen; bei dringendem und unaufschiebbarem Bekanntmachungsbedarf kann das Bekanntmachungsblatt auch an einem anderen Wochentag erscheinen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Das Bekanntmachungsblatt ist einzeln und im Abonnement kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Harrislee zu beziehen.

Das Bekanntmachungsblatt wird als unverbindliche Ergänzung zu der allein rechtsgültigen Druckversion auch in den Bekanntmachungskästen im Gemeindegebiet sowie im Internet unter www.harrislee.de/amtliches_bekanntmachungsblatt veröffentlicht.

Haushaltssatzung der Gemeinde Harrislee für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung (GO) sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 7. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	37.094.900 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	37.867.900 €
einem Jahresüberschuss von	0 €
einem Jahresfehlbetrag von	773.000 €
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	37.736.800 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	36.797.400 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.313.800 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	5.578.200 €
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf	0 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	500.000 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	82,65 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 %
2. Gewerbesteuer	400 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 GO erteilen kann, beträgt 60.000 €.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsfördermaßnahme mindestens 50.000 € beträgt.

§ 6

1. Aufwandskonten der Kontengruppe 50 (Personalaufwendungen) und der Kontengruppe 51 (Versorgungsaufwendungen) sowie die dazugehörigen Auszahlungskonten werden für alle Produkte zentral durch die Personalverwaltung bewirtschaftet. Die Konten sind mit Ausnahme der Zuführungen zu Rückstellungen gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Aufwandskonten 52110000 (Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen), 52210000 (Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens), 52410100 (Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen) und 52710110 (Geräte pp., Bedarf Liegenschaftsmanagement) sowie die dazugehörigen Auszahlungskonten werden für alle Produkte zentral durch das Liegenschaftsmanagement bewirtschaftet. Die Konten sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Die Aufwandskonten 54310000 (Geschäftsaufwendungen) sowie die dazugehörigen Auszahlungskonten werden für alle Produkte zentral durch die Abteilung "Innerer Service" bewirtschaftet. Die Konten sind gegenseitig deckungsfähig.
4. Die Aufwandskonten der Kontenart 529 (Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen) der Produkte 2110100 (Grundschule der Zentralschule) und 2182000 (Gemeinschaftsschule der Zentralschule) sowie die dazugehörigen Auszahlungskonten werden zentral durch die Schulverwaltung bewirtschaftet. Die Konten sind gegenseitig deckungsfähig.
5. Die Aufwandskonten 54510000 (Erstattungsbeträge an das Land) und 54520300 (Schulkostenbeiträge an andere Gemeinden) sowie die dazugehörigen Auszahlungskonten werden für die Produkte 2110300, 2170100, 2182100 und 2210100 zentral durch die Schulverwaltung bewirtschaftet. Die Konten sind gegenseitig deckungsfähig.

Harrislee, 8. Dezember 2023

Martin Ellermann
Bürgermeister

I. Nachtragssatzung

zur Satzung der Gemeinde Harrislee über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert am 14. Juli 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 308), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1, 6, 8, 9 und 9 a des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein i. d. F. vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert am 4. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes i. d. F. vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) und des § 17 der Abwassersatzung der Gemeinde Harrislee vom 13. Dezember 2012 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 7. Dezember 2023 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

§ 10 Abs. 5 bis 6 erhält folgende Fassung:

- | | |
|--|--------------------------|
| "(5) Die Schmutzwassergebühr A für das Einleiten von Abwasser in die Schmutzwasserkanalisation beträgt | 3,94 €/m ³ . |
| (6) Die Kühlwassergebühr für das Einleiten von unverschmutztem Kühlwasser in das Regenwassernetz beträgt | 0,48 €/m ³ ." |

§ 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- | | |
|---|---------|
| „(4) Die Oberflächenwassergebühr beträgt für die ersten angefangenen 80 m ² überbaute und befestigte Grundstücksfläche i. S. v. Abs. 1 | 26,40 € |
| für jede weiteren angefangenen 20 m ² überbaute und befestigte Grundstücksfläche i. S. v. Abs. 1 | 6,60 €“ |

§ 12 Abs. 2 bis 3 erhält folgende Fassung:

- | | |
|--|---------------------------|
| "(2) Die Grundgebühr der Schmutzwassergebühr B wird für jede Entschlammung bzw. Entleerung der Grundstücksabwasseranlage (Hauskläranlage oder abflusslose Grube) berechnet. Sie beträgt für die | |
| Entschlammung bzw. Entleerung einer Grundstücksabwasseranlage | |
| - innerhalb der Regelentsorgung | 234,43 € |
| - außerhalb der Regelentsorgung | 339,15 € |
| (3) Die Zusatzgebühr der Schmutzwassergebühr B wird nach der im laufenden Kalenderjahr aus der Grundstücksabwasseranlage (Hauskläranlage oder abflusslose Grube) abgefahrenen Schlamm- bzw. Abwassermenge berechnet. Sie beträgt bei jeder Anlagen-/Grubenentleerung | 25,96 €/m ³ ." |

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Harrislee, den 8. Dezember 2023

(L. S.)

Martin Ellermann
Bürgermeister

Gebührensatzung
für den Friedhof der Gemeinde Harrislee in Niehuus

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 und des § 18 Abs. 1 bis 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert am 14.07.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 308), des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i. d. F. vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert am 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) sowie der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der zurzeit gültigen Fassung des § 29 vom 14.12.2009 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 07.12.2023 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1
Gegenstand der Gebührensatzung

Für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechtes, für die Beisetzungen, für die Benutzung der Friedhofskapelle mit ihren Einrichtungen und für Erlaubnisse sind Gebühren nach dieser Satzung zu entrichten.

§ 2
Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem in der Anlage zu dieser Satzung festgesetzten Tarif.

§ 3
Schuldner der Gebühren

Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet (Gebührensschuldner) sind der Antragsteller (Auftraggeber), die Personen, deren Verpflichtungen oder Interessen durch die Leistung wahrgenommen werden oder die Benutzer des Friedhofs und seiner Einrichtungen.
Mehrere Zahlungspflichtige können als Gesamtschuldner zur Zahlung herangezogen werden.

§ 4
Erstattung von Gebühren

Bei Ausgrabungen und Umbettungen auf andere Friedhöfe wird die halbe restliche Nutzungsg Gebühr (bezogen auf die Nutzungsdauer) erstattet. Andere Gebühren sind von der Erstattung ausgeschlossen.

§ 5
Fälligkeit

Die Gebühren werden fällig:

- a) bei der Verleihung des Nutzungsrechtes,
- b) für die Benutzung der Friedhofskapelle bei Erteilung der Genehmigung,
- c) für die Verlängerung des Nutzungsrechtes innerhalb eines Monats nach Ablauf des alten Nutzungsrechtes.

...

§ 6 Zwangsbeitreibung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 Rechtsbehelf

Dem Zahlungspflichtigen steht gegen die Gebührenfestsetzung binnen eines Monats der Widerspruch bei der Gemeindeverwaltung zu.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenschildner und zur Gebührenfestsetzung im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten aus den Unterlagen der Meldebehörde durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich Daten von der genannten Behörde übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

Die Gemeinde ist befugt, in Schadensfällen Auskunft über Namen und Anschrift der Gebührenpflichtigen an Behörden und Schadensbeteiligte zu geben.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 26.10.2020 in Kraft.
- (2) Durch die rückwirkend erlassene Satzung dürfen die Gebührenschildner nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Satzung. Die Rückwirkung gilt daher nur für noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Gebührenfestsetzungen.

Harrislee, den 8. Dezember 2023

L. S.

Martin Ellermann
Bürgermeister

Anlage
zur Friedhofsgebührensatzung (Gebührentarif)

I.	<u>Grabnutzungsgebühren</u>	
	einschl. Gebühr zur Deckung der allgemeinen Unterhaltungskosten des Friedhofes (Wasserversorgung, Abraumbeseitigung, Wegeausbesserung und -erneuerung)	
	a) Reihengrab für Verstorbene bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	350,00 €
	b) Reihengrab für Verstorbene ab 6. Lebensjahr	750,00 €
	c) Wahlgrab (für Doppelstelle)	1.650,00 €
	d) jede weitere Grabstelle zu c)	825,00 €
	e) Urnengrabstätte	850,00 €
	f) Urnengemeinschaftswiese	850,00 €
	g) Urnengrabstätte in Rasenlage für 2 Urnen	780,00 €
	h) Urnengrabstätte für 2 Urnen	780,00 €
II.	<u>Gebühr für Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern</u>	
	a) Wiedererwerb des Nutzungsrechts je Einzelstelle für 30 Jahre gem. § 15 Abs. 1	800,00 €
	b) Wiedererwerb des Nutzungsrechts je Einzelstelle und Jahr gem. § 15 Abs. 2	30,00 €
	c) Wiedererwerb des Nutzungsrechts je Urnenwahlgrabstätte gem. § 16 Abs. 2 für 25 Jahre	525,00 €
	d) Wiedererwerb des Nutzungsrechts je Urnenwahlgrabstätte und Jahr gem. § 15 Abs. 2	25,00 €
III.	<u>Beisetzungen</u>	
	a) Sargbeisetzung - Verstorbene bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	345,00 €
	b) Sargbeisetzung - Verstorbene ab 6. Lebensjahr	620,00 €
	c) Urnenbeisetzung (auch Urnengemeinschaftswiese)	230,00 €
	d) außerhalb der Dienstzeit je angefangene Stunde zusätzlich zu a) bis c) (nur in begründeten Ausnahmefällen nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung)	17,50 €
IV.	<u>Gebühr für eine Ausfertigung einer Urkunde über die Nutzungsberechtigung</u>	12,50 €
V.	<u>Gebühren für Einzelleistungen</u>	
	1. Benutzung der Friedhofskapelle (einschl. Beleuchtung, Heizung, Aufbewahrungsraum, Orgelbenutzung)	
	a) Trauerfeier	50,00 €
	b) Trauerfeier ohne spätere Beisetzung auf dem Friedhof	
	c) Trauung	150,00 €
	d) Tauffeier	50,00 €
	e) außerhalb der Dienststunden je angefangene Stunde zusätzlich zu a) bis d)	50,00 € 17,50 €
	f) Benutzung der Lautsprecheranlage	17,50 €
	2. Ausschmücken des Grabes	
	a) Erdbestattung	35,00 €
	b) Urnenbeisetzung	20,00 €
	3. Genehmigung zur Aufstellung/Errichtung von	
	a) Grabmalen	25,00 €
	b) Platte oder Kissenstein	10,00 €
	c) Steineinfriedung	17,50 €

VI. Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

1. Ausgrabung

a) eines Sarges bis zu 1,20 m	500,00 €
b) eines Sarges über 1,20 m	1.000,00 €
c) einer Urne	205,00 €

2. Umbettung innerhalb des Friedhofes

a) eines Sarges bis zu 1,20 m	687,50 €
b) eines Sarges über 1,20 m	1.150,00 €
c) einer Urne	325,00 €

